

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Ehrenfried Zschackwitz Professoris Ivris und Historiarvm Pvblici. Erinnerung, Wie Er ietziige Winter Lectiones einzurichten gesonnen

Zschackwitz, Johann Ehrenfried

Halle, [1734?]

VD18 1325393X

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-200321



TVRPE ET CIVE INDIGNVM, EXTERNA
INQVIRERE,
RESVERO PATRIAS NON CONSIDERARE,
NEC POSITA ANTE OCVLOS
PRINCIPVM SVORVM IVRA SVSPICERE.



Je nöthig und nughahr das Studium Histori-
cum, samt andern darmit verknüpfften Wissen-
schafften sey, braucht keines Beweises, und wür-
de es ein grosser Überfluß seyn, wenn man sich
dessfalls lang aufhalten, und so wohl das eine, als
auch das andere mit vielen Umständen bekräftigen
molte. Bey alle dem aber ist es doch auch unlängbahr, daß diese so hoch
nöthige und herrliche Wissenschaft annoch sehr vielen Mängeln und
Gebrechen unterworfen, indem es seine gute Richtigkeit hat, was
der gelehrte Engelländer Ockney in seiner, dessen Historiæ
Saracenicæ, dessfalls vorgesezten Erinnerung anführet, daß unsere
historische Wissenschaft sich weiter nicht erstrecken, als daß
wir uns die Römischen und Griechischen Geschichte bekant
machen, darbey wir uns einbilden, als ob selbige gleichsam ein
unerschöpfliches Meer aller und ieder Staats-Klugheit abgeben,,
da doch die meisten darvon entweder gar einfältige Streiche wä-
ren, oder auf handgreiffliche Märgen und Fabeln hinaus lieffen,,
oder offenbahre Berrügereyen in sich hielten; welches letztere
sonderlich wegen der Römer ihren Thaten, MSr. de St. Evremont
auch erinnert, von welchen anderwärts gar umständlich dargethan und
erwiesen werden soll, daß insonderheit die von denen Römern angegebe-
nen

nen Niederlagen der Gallier unter dem Brenno, der Cimbrer und Teutoner unter dem Teutobacho, und die drey Punischen Kriege voller offenkundigen und sich gleich selbst verrathenden Unwahrheiten und erdichtete Dinge stecken, von denen überhaupt die ganze Römische Historie voll ist, der Griechischen jeso zu geschweigen, die an Erdichten, Aufschneiden, und Großsprechen jenen vorgegangen, und ihnen gleichsam den Weg gebahnet haben. Unmittelst ist es so weit wahr, wenn man die Römische und Griechische Historie recht nugen will, daß man vornehmlich wissen müsse, was vor Reiche aus beyder ihrem Verfall, auch wie nach solche entstanden? Ingleichen wie ihre Regierungs-Orth eingerichtet worden? und warum solches geschehen? auch was mehr zu einer rechten Verständnuß der Historie gehöre, darunter ein tüchtiges Judicium Politicum nicht das geringste Stück der Historiæ Pragmaticæ ist, denn die bloße Wissenschaft der factorum, samt der serie der Regenten eines jeden Staats heißt in so weit nicht viel, weil es Dinge seyn, die auch die geringsten Compendia herzuverzehlen wissen. Und zwar so ist es andern, daß wir in der Universal-Historie uns entweder nur bey den Römischen und Griechischen Begebenheiten allermeistens aufhalten, oder man gehet selbige bloß nach denen factis der Käyser durch, darbey es doch wieder auf das vorige hinaus laufft, daß wir nemlich uns bey den erstern beyden gleichsam als grosse Riesen ausstrecken, die übrigen Staaten aber, die ehemals in der Welt, so wohl vor als nach Christi Geburt gewesen, berühren wir entweder admodum levidenti aut plane fabuloso penicillo, absonderlich wenn man von der so genannten Assyrischen Monarchie etwas daher schnattert, von denen immer einerley Liedgen abgesiedelt wird, nemlich daß sie von dem Nino gestiftet, von der Semiramide auf das höchste getrieben, und endlich unter dem Sardanapalo zum Untergange sey eingestürket worden, darbey man beständig eadem chorda fort redet, ob hätten die Menschen über 1000. Jahr nach einander die Hände so zusagen, nur in den Schoos geschlagen, ohne vernünftigt zu erwegen, daß ein dergleichen absurdistime ausgedichtetes langwieriges otium ganz und gar mit der Menschen ihrer Eigenschaft streite, mithin alles dasjenige, was desfalls pflege vorgegeben zu werden, lauter abgeschmackte Märgen heißen, da man sich vielmehr

20
mern sollte, wie man die Zeiten, samt denen darinnen vorgefallenen Veränderungen der Reiche, und wie eines, aus dem andern entstanden, aus denen etwa vorhandenen subsidis geschieht aus einander setzen, und auch wieder gehörig mit einander verknüpfen, anbey die meistens auffengelassenen Reiche und Staaten nach einander durchgehen, die facta der Regenten politice erwegen, und so dann zeigen solle, worinnen die eigentliche Kenntniß und Erlerung der Historie tam theoretice quam practice bestehe. Doch diese Dinge seynd, wie bereits gedacht worden, in der so genannten Universal-Historie bey denen, die solche tractiret, und in Schriften abgefasset haben, allermeistens lauter Böhmische Dörffer.

Ob nun von der teutschen Reichs-Historie nicht fast eben die Klage zu führen sey, wird bey genauer Untersuchung derselben sich vornehmlich eufern. Zwar ist's an dem, man kan in selbiger wegen der auffengelassenen, oder nur mit wenigen berührten Reiche und Staaten nicht klagen, weil es nur eine Special-Historie ist, es finden sich aber in solcher andere Mängel, die hoffentlich jedem, der die Sache ohne Vorurtheil und vorgefasste Meynung an- und einsehen will, von selbst in die Augen fallen. Also ist es überhaupt an dem, daß der Verfasser der Römischen teutschen Historie das allererste Eyß gebrochen um eine teutsche Reichs-Historie zum Stande zubringen. Wie es aber nun in solchen Fällen zugehen pflegt, daß der, der in einer Sache die Bahne machet, nicht gleich alle und jede Steine des Anstosses, und sozureden, alle Gesträuche und dergleichen aus dem Wege räumen kan; also wäre es gut gewesen, wann dienachher gefolgt diese Arbeit verrichtet hätten, alleine es lehret der klare Augenschein, daß mache offte eben die Worte und Paragraphos, ja ganze Seiten behalten, so wie sie solche bey jenem gefunden, nur daß sie dann und wann an allegatis oder einigen Kleinigkeiten etwas hinzugesetzet, in übrigen sind eadem principia, eaque maxime erronea & falsa geblieben, wie sie anfänglich von gedachtem Autore außs tapet gekommen. Wie aber dieses Orthes nicht ist, aller und jeder ihre Arbeit die sie auf die Reichs-Historie gewendet, insbesondere durch zu gehen; Also will man dervmahlen nur so viel sagen, daß eine tüchtige teutsche Reichs-Historie zu verfertigen, eben nicht nöthig sey, viele grosse folianten und andere ungeheure Volumina
des.

desfalls zusammenzutragen, daher auch jeder verständige finden
 wird, daß diejenigen, die es auf solche Art angefangen, oder noch an-
 fangen, zwar wohl ein gar weitläufftig gefaßtes Werk herausbrin-
 gen, aber sie verrichten dadurch eine Arbeit, von der man nicht sagen
 kan, daß solche ein Unternehmen sey, das in *vita communi*, oder in
studiis Academicis keinen grossen Nutzen habe. Indessen wird sich
 überhaupt bey der teutschen Reichs-Historie finden, daß an solcher
 etwa folgendes möchte auszusehen seyn. Denn man siehet zwar 1)
 bey verschiedener eine sehr weitläufftig fallende Erzählung der Sa-
 cken: die aber weiter auf nichts, als auf eine gar trockene Er-
 zählung hinaus läuft, die *conatus* hingegen, *progressus* und *effe-
 ctus* von selbigen, samt dem *iudicio Politico*, bleiben darbey gänz-
 lich vergessen, da doch Polybius l. 2. Histor. dieses vornehmlich
 von einem tüchtigen Historico ersorbert, sintemahl die mageren und
 blossen Erzählungen niemanden nicht groß helfen, wenn sie auch
 gleich mit 1000. und mehr *allegatis verballis adiret* wären: zuge-
 schweigen, daß diese jeune Erzählungen oft ganz falsch, oder schmei-
 chelhaft heraus kommen, 2) Stellen sie den ehemahligen *Statum
 Politicum* des teutschen Reichs eben so vor, als wie solcher jezo
 beschaffen ist, daher sie auch vor dem sogenannten *interregno*
 von eben solchen Reichs-Ständen reden, als wie selbige dermahlen
 vorhanden seyn, welches gleichwohl ein grosser Hauptfehler ist, und
 der von dem ganzen *situ politico* des teutschen Reiches ein voll-
 kommen falsches Concept gebiehet, zugleich aber auch verhindert,
 daß die Reichs-Stände so wie selbige jezo seyn, nach ihrem wahren
 Ursprunge nicht *consideriret* werden. Hiermit ist 3) sonderlich ver-
 knüpft, daß man die, von denen *Scriptoribus* der damahligen Zei-
 ten gebrauchten *terminos publicos* nie in dem Verstande nimmet,
 den sie damahls gehabt, sondern man leget ihnen vielmehr den bey,
 den sie jezo haben. Also muß z. E. Dux ein Landes Fürst und
 Herzog seyn, da es doch nur einen General oder Stadthalter an-
 deutet, anderer dergleichen Worte jezo zugeschwigen, wodurch aber
 alles so unter einander verwirret wird, daß denenjenigen, die es nicht
 besser verstehen, oder nicht besser geleitet werden, ganz ohnmöglich
 fällt, von dem *Statu politico* des teutschen Reiches, wie solcher
 nach seinen Abwechselungen gewesen, sich einen gegründeten und der

Sache gemessenen Begriff zu machen. Nachstbem über gehet man
4) die Genealogien der alten ehemahligen Fürstlichen und anderer
vornehmen Häuser in Teutschland fast gang und gar, verfällt hin-
gegen auf einen andern, nicht weniger schädlichen Irrthum, indem
man die Successiones familiarum vor Collationes feudales
ansiehet, durch welches sehr schädliche Principium der Freyheit der
teutschen Chur- und Fürsten gewiß ein fast tödlichen Stoß zugefü-
get wird, von den aber jezo weiter zugebencken des Orts nicht ist.
Man sollte also bey denen in denen Provinzien vorgefallenen Ver-
änderungen vornehmlich auf gedachte Successiones genealogi-
cas sehen, und nicht statt selbiger so fremde Dinge hinsetzen. Nicht
weniger werden 5.) Die iura die ein Kaysler gehabt, von denen iu-
ribus der Landes-Herren von wenigen auseinander gewickelt, son-
dern man machet vielmehr die teutschen Fürsten bey nahe zu elen-
den Dorff-Schulzen. Ebenfalls ist 6) bey vielen ein sehr
tiefes Stillschweigen, wie res militaris und oeconomia publ., in-
gleichen Legislatoria potestas, und anderes mehr vor dem ausge-
sehen, da doch auf alle diese Dinge das teutsche Jus publicum haupt-
sächlich beruhet, solche auch zu wissen, die Reichs-Historie vornehm-
lich erlernet werden soll. Alle diese, und noch andere defectus
mehr, die in dem studio Hist. Imperialis pfelegen angetroffen zu wer-
den, verursachen, daß man selbige so wohl mangelhaft nennen muß
als das studium historiae uniuersalis. Zwar könnte
der hochgelahrte Mann der Herr Cansler von LVDEWIG
diesen Mängeln abhelffen, alleine seine andere vielen Verrich-
tungen lassen Ihn an eine so nützliche Arbeit nicht denken. Im-
mittellst ist es doch billig, daß docendo sothane defectus zu erse-
gen man sich bemühe, wenigstens glaube, daß ich meines Ortes in
meinen, über die Reichs-Historie bisher gehaltenen Lectionen sol-
ches nach Möglichkeit gethan habe, werde auch darinnen ferner
fortzufahren nicht ermangeln. Und demnach dieses angehende Se-
mestre zu neuen Lectionen sich zu schicken beschiet; So werde
Hor. VIII. mat. ein Collegium Geographico-Historico-Politicum
nach derjenigen methode lesen, wie solche ehemals beobachtet, daß
darbey beständig jedes Staates, nebst der Geographie, seine Hi-
storie kürzlich berühret, zugleich jedes Stärke, Schwäche, Staats-
maxi-

70
1217
maximen, sambt dessen allerneuesten Historie, und zwar alles nach meinen desfalls ertheilenden dictatis, vorgestellt werde.

Hor. IX. bin ich gesonnen aus des *MASCOVII* Compendio das *Jus publicum* zu erläutern, darbey insonderheit auf die Historie und die selbstige Praxin dieses Rechts, samt denen darbey vorkommenden antiquitäten, und dessen heutigen Gebrauch, und wahre Application gesehen werden soll.

Hor. XI. Will ich aus den *STRUV* die Reichs-Historie, und zwar nach vorherbefindlichen methode vortragen. Solten aber einige der Herren Commilitonum den gelehrten Entwurff des Herrn Cansler von Ludewig belieben, bey dessen Erleuterung eben die methode beobachten werde, die desfalls vor dem bey diesem gelehrten Entwurffe gebrauchet, wird solches auf Dero Belieben ankommen. Den nachdem die Historie, samt dem *Jure publico* hier und anderwärts, nun in die 30. Jahr dociret, auch verschiedene Schrifften in beyden heraus gegeben, so ist mir gleich viel, über welchen Autorem man meine desfalls anzunehmende Bemühung verlange.

Hor. X Merit. Werde ich aus dem Compendio *STRYCKIANO* das *jus feudale* und zwar publice vortragen, auch dabey eben die methode und den Fleiß anwenden, als sonst die Collegia priuata zuerfordern pflegen.

Hor. IV. Werde aus dem *Pufendorff* die *Universal-Historie* vorlegen, und zwar ebenfalls nach vorherührter methode, dazu gleich die Alte und Mittlere Historie behörig mit vorgetragen werden soll, welch vortreflich und sehr gelehrtes *Pufendorffs*che Werk vielleicht nur diejenigen herunter, und dessen Unwichtigkeit andern weiß zu machen suchen, qui ultra *Funcii & Hornii* orbem imperantem sonst nicht viel in der Historie wissen und verstehen. Es ist aber die Vortreflichkeit dieses *Puffendorffs*. Werkes unter andern daraus mit zu schiessen, weil bey nahe alle Europäische Nationen solches in ihre Sprachen übersehet, da sonst bekannt, wie delicat in dergleichen Dingen, sonderlich die *Franzosen* zu seyn pflegen. Ich werde zugleich die von dem Autore aussen gelassenen Staaten, und zwar vor andern das ehmalige *Neapolitanische* und *Sicilische* Reich, und deren Historie mit beybringen

bringen, weil beyde sich bekannt zu machen dermaßen allerdings verdienen.

Nor. 7. pom. Bin ich gesonnen über die Gundlingischen Staaten meine Erleuterung zu geben und die eigentliche Beschaffenheit dieses Gundlingischen Entwurfs, auch wie viele Schnitzer derjenige begangen, der aus einem üblen nachgeschriebenen MSt. solche der Welt im Drucke mitzutheilen vermeinet, satssam darthun, werde auch, und zwar nach Anleitung des XVII. Capitels gedachter Staaten das *Jus Legatorum*, sambt dem gesandten *Ceremoniel*, weil beydes zu wissen sehr nöthig, zugleich mit zeigen.

Hor. 1. Mittwochs und Sonnabends bin ich gesonnen, aus denen einlaufenden Nachrichten die Begebenheiten der Welt ferner publice zuzeigen, darbey gleicher gestalt die desfalls zeithero beobachtete methode zu beobachten, mich bemühen, nicht weniger, auch gelegentlich Nachrichten *ex orbe Litteraria* mit beysügen will.

Sollte einigen der Herren Commilitonum etwann eine oder die andere Stunde nicht beqvem fallen, wollen Sie die Güte haben und mit Dero Zuspruch mich desfalls beehren, welches mir auch von denen aus bitte, die etwan die *Heraldicam*, und zwar nach Anleitung meiner, in Leipzig herausgekommenen Einleitung zu dieser Wissenschaft, zu hören Beliebung trügen nicht weniger die etwan auch das *Jurilitare* erkläret wissen wolten.

Der Anfang sämtlicher dieser *Lectionum* wird seyn der 3. des instehenden Monaths Octobr.

Geben in des seel. Herrn Hoff.

Nath Schneiders Hause

auf der grossen Ulrichs

Straße M. Septembr.

r 7 3 4.

